

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffnungszeiten, Ferienregelung und Sonderdienste
- § 3 Aufnahme
- § 4 Gebühren / Sozialstaffel
- § 5 Abmeldung und Kündigung
- § 6 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 7 Gesundheitsvorsorge
- § 8 Versicherungen
- § 9 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 52), den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 484), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 487) und dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 08.12.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.06.2006 folgende Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Großenbrode mit eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

§ 2

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Die Kinder sind bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und von 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr pünktlich abzuholen. Bei Bedarf können die Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter ab 7.00 Uhr gebracht bzw. bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
- (2) Ab 2007 erfolgt eine Blockschließung von 30 Tagen zzgl. 2 Aufräum- und Inventurtag. Die jeweilige Zeit wird immer September/Oktober des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr neu festgesetzt. Aus betrieblichen Gründen können die Schließungszeiten im Bedarfsfall erweitert werden.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht in Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.

(4) Ebenso bleibt die Einrichtung bei Fortbildungen aller Mitarbeiter/innen, Ausflügen und Veranstaltungen (wie z. B. Kinderfest u. ä.) geschlossen bzw. wird erst später geöffnet. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

§ 3

Aufnahme

(1) Das Aufnahmealter ist das vollendete dritte Lebensjahr. In begründeten Fällen und mit Genehmigung des Kreisjugendamtes können auch Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Soweit Platz vorhanden ist, finden Neuaufnahmen zu jeder Zeit statt.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde oder in der Kindertagesstätte möglich. Sofern ein Platz in der Kindertagesstätte frei ist, sind Vorschulkinder bevorzugt in der Kindertagesstätte aufzunehmen. Sozialpädagogische Gründe rechtfertigen grundsätzlich eine bevorzugte Aufnahme.

(4) Kinder, die außerhalb der Gemeinde Großenbrode wohnen und wegen Nichtausnutzung der Kindertagesstätte aufgenommen werden, müssen später bei erhöhter Nachfrage nicht automatisch aus der Kindertagesstätte genommen werden. Hier ist je nach Einzelfall durch Kindertagesstätte und Verwaltung zu entscheiden.

(5) Kinder, die zuziehen und bisher eine Kindertagesstätte besucht haben, haben einen bevorzugten Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz, wenn sie im Vorschulalter sind. Auch dies gilt nur dann, sofern ein Kindertagesstättenplatz frei wird.

(6) Die Besetzung der Kindertagesstätte erfolgt nach Anmeldedatum des Kindes. Bei erhöhter Nachfrage und in den angesprochenen Fällen (Abs. 3 und 5) müssen die dreijährigen Kinder zurückstehen. Zu diesem Zweck wird eine Warteliste erstellt.

Die Erziehungsberechtigten haben im Aufnahmeantrag Angaben über Name, Geburtsdatum, Religion und Anschrift des Kindes sowie die Namen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu machen. Auf der Grundlage dieser Daten wird über die abschließende Aufnahme (wie oben aufgeführt) des Kindes entschieden.

(7) Bei der Aufnahme ist für jedes Kind eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorzulegen, welche nicht länger als acht Tage zurückliegen darf. Formulare sind bei der Kindertagesstätte erhältlich.

§ 4

Gebühren / Sozialstaffel

(1) Die Beiträge sind im voraus bis zum Zehnten des Monats an die Gemeindekasse Großenbrode zu entrichten. Die Gemeinde unterhält folgende Konten:

- a) Sparkasse Holstein, Großenbrode, BLZ 213 522 40, Kontonummer 72 214 869
- b) Volksbank Ostholstein Nord eG., Heiligenhafen, BLZ 213 900 08, Kontonummer 683 108
- c) Postgiroamt Hamburg, BLZ 200 100 20, Kontonummer 278558-200

(2) Bei Zahlungsver säumnis (zwei Monatsbeiträge) verliert das Kind seinen Kindertagesstättenplatz. Die Gebühr ist auch bei Erkrankung des Kindes und bei entschuldigtem Fehlen zu entrichten.

(3) Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte wird von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr (Regelbeitrag) nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühr (Regelbeitrag) ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt.

Als Berechnungsgrundlage gelten 30 % - 40 % der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des vorangegangenen Rechnungsjahres, geteilt durch die Zahl der die Kindertagesstätte durchschnittlich besuchenden Kinder; die Berechnungsgrundlage wird jeweils zum 01. August eines Jahres neu festgesetzt.

(4) Bei Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungszeiten (7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr) ist eine monatliche Gebühr von 25 % des Regelbeitrages zu entrichten.

(5) Aufgrund des § 25 Abs. 3 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden (Sozialstaffel). Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig. Zur Entscheidung dieses Antrages wird ein Einkommensnachweis der letzten zwölf Monate der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten benötigt. Anträge sind beim hiesigen Sozialamt erhältlich.

Zur Kontrolle der vollständigen Erhebung des Kindertagesstättenbeitrages werden die personenbezogenen Daten auch vom Einwohnermeldeamt (Ermittlung der Haushaltsgröße) bezogen. Die Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des Kindertagesstättenbeitrages im Sozial- und Ordnungsamt (Berechnung der Sozialstaffel) und in der Gemeindekasse (Einziehung der Beiträge) verwandt. Ebenso können personenbezogene Daten, die die Kinder der Kindertagesstätte betreffen, für die Zusammenarbeit (z.B. auch wechselseitige Hospitation) bzw. für den Informationsfluss zwischen Schule und Kindertagesstätte verwandt werden.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn ein Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann bzw. Sonderbetreuung bedarf oder die Förderung bzw. die Belange der übrigen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

§ 6

Regelung für den Bereich der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Auf-

sichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter/innen.

(3) Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(5) Zur Teilnahme an Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(6) Falls Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragte Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertagesstätte weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertagesstätte über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 8

Versicherungen

(1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

(5) Um Verwechslungen zu vermeiden, ist jedes Kleidungsstück mit dem vollen Namen zu kennzeichnen.

§ 9

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Der Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertagesstätte zusammenarbeiten.

(2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

(3) Die Kindertagesstättenleitung ist während der Dienstzeit oder nach Vereinbarung in der Kindertagesstätte zu sprechen. Sämtliche Fragen und Beanstandungen von Seiten der Eltern sind mit der Kindertagesstättenleitung zu klären, die die Gemeinde hinzuziehen kann.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft; die Satzung vom 01.10.1994 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt:

23775 Großenbrode, den 28.06.2006

Gemeinde Großenbrode

gez. Deiterding,

Bürgermeister